

Checkliste: Beschäftigung Schwerbehinderter - öffentlich rechtliche Pflicht -1

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
<p>Grundlage (§ 154 SGB IX)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlicher oder privater Arbeitgeber • Mindestens 20 Arbeitnehmer (auch Außendienst-, Heimarbeiter und unabhängig von den Betriebsstätten bzw. Betrieben sowie Arbeitnehmer aus dem privaten Haushalt es Arbeitgebers) • Arbeitnehmer, die nicht mehr als acht Wochen oder mehr als 15 Stunden arbeiten und Arbeitnehmer gemäß § 73 Abs. 2 SGB IX zählen nicht dazu 	<input type="checkbox"/>
<p>Pflichtquote</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflichtquote beträgt seit 01.01.2004 5% • Berechnung der Mindestanzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsanzahl: <ul style="list-style-type: none"> ○ Studienreferendare und Azubis werden nicht mitgezählt ○ I.d.R. Abrundung bei Arbeitgebern mit durchschnittlich bis zu 59 Arbeitsplätzen ○ Bei mehr als 0,5 Aufrundung • Anrechnung von Schwerbehinderten Teilzeitbeschäftigten <ul style="list-style-type: none"> ○ Mehr als 18 Stunden pro Woche arbeiten bzw. weniger wenn Ihre Behinderung zu schwerwiegend ist • Anrechnung eines Schwerbehinderten Arbeitgebers • Mehrfachanrechnung <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf bis zu zwei Arbeitsplätze, wenn Schwerbehinderter Arbeitnehmer beruflich ausgebildet ist (Anrechnung kraft Gesetzes) ○ Evtl. auf bis zu drei Arbeitsplätze (freies Ermessen) ○ Dies ist möglich, wenn die Teilhabe am Arbeitsleben auf spezielle Schwierigkeiten stößt (unabhängig von der Behinderung) ○ Antrag an das zuständige durch Schwerbehinderten oder Arbeitgeber stellen ○ Bescheid durch Arbeitsamt ob Widerspruch (Klage beim Sozialgericht) 	<input type="checkbox"/>

<p style="text-align: center;">Ausgleichsabgabe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Höhe • Privilegierung kleinerer Betriebe, § 77 Abs. 2 Satz 2 SGB IX <ul style="list-style-type: none"> ○ Arbeitgeber mit bis zu 39 Arbeitnehmern: 105 Euro ○ Arbeitgeber mit bis zu 59 Arbeitnehmern: <ul style="list-style-type: none"> ○ 180 Euro bei Beschäftigung von weniger als einem Schwerbehinderten ○ 105 Euro bei Beschäftigung von weniger als zwei Schwerbehinderten • bei Betrieben mit mehr als 59 Beschäftigten, § 77 Abs. 2 SGB IX <ul style="list-style-type: none"> ○ 180 Euro, wenn Beschäftigungsquote 2-3 % ○ 260 Euro, wenn Beschäftigungsquote weniger als 2 % ○ 105 Euro, wenn Beschäftigungsquote bis zu 3 % • Zahlung <ul style="list-style-type: none"> ○ keine Zahlung: ○ zusätzlich Versäumniszuschläge, § 24 Abs. 1 SGB IX ○ Erlass eines Feststellungsbescheides ○ 4-jährige Versäumniszuschläge ○ Rechtsmittel (Widerspruch, Anfechtungsklage möglich, jedoch ohne aufschiebende Wirkung) ○ keine gesonderte Aufforderung durch Integrationsamt ○ zusammen mit Erstattung der Anzeigen gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX, d.h. bis zum 31.3. des Folgejahres 	<p style="text-align: center;">□</p>
--	---	--------------------------------------